

**63. Europaministerkonferenz
am 21. November 2013 in Berlin**

TOP 3 Soziales und wettbewerbsfähiges Europa

Berichterstatter: Baden-Württemberg; Bayern; Brandenburg; Hessen;
Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen; Rheinland-Pfalz; Thüringen

Sachstand

Inhalt

1.	Rechtlicher Rahmen	2
1.1	Artikel 3 Abs. 3 EUV	2
1.2	Artikel 9 AEUV	2
1.3	Artikel 151 AEUV	3
1.4	Charta der Grundrechte	3
1.5	Offene Methode der Koordinierung Soziales	3
1.6	Soziale Mindeststandards.....	4
2.	Europa-2020-Strategie	4
3.	Aktuelle Positionen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates	6
3.1	Sozialbericht der EU-Kommission vom 8. Januar 2013.....	6
3.2	Mitteilung der EU-Kommission Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020 vom 20.02.2013.....	6
3.3	Mitteilung der EU-Kommission zur Stärkung der sozialen Dimension in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 02. Oktober 2013.....	7
3.4	Europäischer Rat am 27./28. Juni 2013.....	7
3.5	Europäischer Rat am 24./25. Oktober 2013	8

4.	Ausgewählte sozialpolitische Aktivitäten innerhalb der EU	8
4.1	Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	8
4.2	Armutsbekämpfung und Integrationsförderung	11
4.3	EU-weite Arbeitslosenversicherung	11

Vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklung in der EU hat sich die Europa-ministerkonferenz erstmals auf ihrer Sitzung am 21. März 2013 in Brüssel ausführlich mit dem Thema „Soziales Europa“ in der EU beschäftigt. Dort führte sie einen intensiven Meinungsaustausch mit dem für Beschäftigung, Soziales und Integration zuständigen Kommissar László Andor. Das Thema wurde auf der EMK vom 13. Juni 2013 weiter beraten und soll in der Sitzung der EMK am 21. November 2013 fortgesetzt werden.

1. Rechtlicher Rahmen

1.1 Artikel 3 Abs. 3 EUV

Die soziale Dimension gehört zu den Grundpfeilern der Union. Gem. Artikel 3 Abs. 3 ist der soziale Fortschritt Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft.

Im Weiteren wird auf die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen und auf die Förderung sozialer Gerechtigkeit und sozialen Schutzes, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes abgestellt. Auch die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten stärken die soziale Dimension.

1.2 Artikel 9 AEUV

Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV) normiert eine soziale Querschnittsklausel, welche mit dem Vertrag von Lissabon neu geschaffen wurde. Danach trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines

angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung. Zweck des Artikels 9 AEUV ist es, die in Artikel 3 Absatz 3 EUV normierten sozialpolitischen Ziele in der Gesetzgebung und Verwaltung der EU wirksam werden zu lassen, um sozial Schwache vor der Ausgrenzung zu schützen.

1.3 Artikel 151 AEUV

Nach Art. 151 AEUV ist das Ziel der Europäischen Sozialpolitik die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung bzw. langfristig auch die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, der soziale Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Zu diesem Zweck führen die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch. Dabei sind aber die „Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ und insbesondere nach Art. 153 Abs. 4 AEUV die Befugnis der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Grundzüge ihrer Sozialsysteme zu beachten. Auch dürfen Maßnahmen der Union die Stabilität der nationalen Sozialsysteme nicht beeinträchtigen. Dem Binnenmarkt wird durch Art. 151 AEUV auch selbst eine die Abstimmung der Sozialordnungen begünstigende Wirkung zuerkannt (vgl. Art. 151 AEUV, letzter Satz).

1.4 Charta der Grundrechte

Bereits die Charta der Grundrechte enthält ein Bekenntnis zu weitreichenden sozialen Rechten und Zielen. So wird in Art. 15 der Grundrechtecharta die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten festgehalten, die Art. 27 ff. legen unter anderem die Grundrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Aspekte des sozialen Schutzes der Familie und der sozialen Sicherheit fest.

1.5 Offene Methode der Koordinierung Soziales

Die Offene Methode der Koordinierung Sozialschutz und soziale Eingliederung (kurz: OMK Soziales) ergänzt seit deren Einführung auf dem Gipfel von Lissabon im März 2000 die Instrumente zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der Europäischen Beschäftigungsstrategie für den Bereich der gemeinsamen Orientierung in der Sozialpolitik, wo die EU ansonsten keine oder nur beschränkte Kompe-

tenzen besitzt. Die OMK bietet für die drei Stränge "Sozialschutz und soziale Eingliederung", "Alterssicherung" sowie "Gesundheit und Langzeitpflege" die Grundlage für ein freiwilliges Verfahren der politischen Abstimmung und für eine verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten auf Basis gemeinsamer Beschlüsse auf EU-Ebene.

1.6 Soziale Mindeststandards

Aufgrund der Kompetenzverteilung kommt der EU im Bereich der sozialen Dimension primär eine Koordinierungsfunktion zu. Auch langfristig ist die sonst übliche Harmonisierung zur vollständigen Angleichung des Rechts im Bereich der Sozialpolitik nicht angedacht. Jeder Mitgliedstaat ist und bleibt Herr seines eigenen Sozialsystems und kann und muss auf soziale Probleme eigenständig reagieren. Damit dies gleichwohl nicht zulasten der sozial Schwachen geht und es insbesondere innerhalb des Binnenmarktes nicht zu Sozialdumping kommt, ist der EU im Bereich „Beschäftigung und Soziales“ darüber hinaus die Aufgabe zugewiesen, Mindeststandards zu erlassen, Artikel 153 Absatz 2 Unterabsatz 1 b) AEUV. Beispiele für auf diese Weise bereits eingeführte europäische Mindeststandards sind die Arbeitnehmerentsenderichtlinie (RL 96/71/EG) und die Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG).

2. Europa-2020-Strategie

Die Strategie EUROPA 2020 für Beschäftigung und Wachstum verbindet unter dem Oberziel einer „Vision der europäischen sozialen Marktwirtschaft für das 21. Jahrhundert“ intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Durch Bildung, Innovation, Nachhaltigkeit und ein hohes Beschäftigungsniveau soll die Bewältigung der globalen Herausforderungen und die Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Wohlstand erreicht werden. Die Basis stellen 5 Kernziele dar, die nur im Zusammenwirken aller Mitgliedstaaten, Länder und Regionen der EU umgesetzt werden können:

- Beschäftigungsziel: Mindestens 75 % der Menschen im Alter von 20 bis 64 Jahren sollen in Arbeit stehen.
- FuE-Ziel: 3 % des BIP der EU soll in Forschung und Entwicklung (FuE) investiert werden.

- Klimaschutz- und Energieziel: Die so genannten "20-20-20-Ziele" verpflichten die EU-Mitgliedstaaten, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren, eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 % anzustreben und eine Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien auf 20 % zu erreichen.
- Bildungsziel: Der Anteil der Schulabbrecher soll auf unter 10 % zurückgehen, und mindestens 40 % der 30-34 Jährigen sollen eine Hochschulausbildung absolvieren.
- Ziel der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden.

Im Rahmen der Europa 2020-Strategie widmen sich drei der sieben Leitinitiativen sozialen Themen:

- Die Initiative „Jugend in Bewegung“ zielt darauf ab, die Bildung und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Beschäftigungsquote in dieser Altersgruppe zu erhöhen.
- Bei der Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeit und der Lebensfähigkeit der Sozialsysteme geht es vor allem um die Unterstützung der Flexicurity-Strategien, um die Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Studierenden, aber auch um die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie um die Beschäftigung älterer Arbeitskräfte;
- Die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut soll zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten beitragen und sich aus der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der gesellschaftlichen Integration und des sozialen Schutzes entwickeln. Das Ziel der Plattform ist der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt der EU sowie die soziale Integration von Menschen, die in Armut leben.

3. Aktuelle Positionen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates

3.1 Sozialbericht der EU-Kommission vom 8. Januar 2013

Nach fünf Jahren Wirtschaftskrise und einem erneuten Konjunkturreinbruch im Jahr 2012 erreicht laut Kommission im Rahmen der Vorstellung ihres Sozialberichtes am 8. Januar 2013 die Arbeitslosigkeit in der EU Werte, die es seit rund 20 Jahren nicht mehr gegeben habe. Dies gelte insbesondere in den Mitgliedstaaten im Süden und im Osten Europas. Es tue sich eine neue Schere auf zwischen Ländern, die in einer Abwärtsspirale aus sinkender Produktivität, rasant steigender Arbeitslosigkeit und schrumpfendem verfügbarem Einkommen der Haushalte gefangen zu sein scheinen, und Ländern die der Krise bisher gut standgehalten oder wenigstens eine gewissen Widerstandsfähigkeit gezeigt hätten. Letztere wiesen in der Regel effizientere Arbeitsmärkte und stabilere Sozialfürsorgesysteme auf (vgl. Bericht zur EMK vom 21. März 2013 zu TOP 2 „Soziales Europa – Sozialbericht der EU-KOM“).

Aus Sicht der Kommission folgt daraus, dass die drängendsten Probleme innerhalb der EU derzeit die hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit einhergehend mit einer Perspektivlosigkeit, die wachsende Armutsgefährdung sowie die Herausforderungen der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Empfängerstaaten seien. Die anfänglichen Störungen im Wirtschafts- und Finanzsektor hätten sich zu einer bereichs- und grenzüberreifenden Krise in Wirtschaft und Gesellschaft fortentwickelt. Es bestehe ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen einerseits dem Wettbewerb und der Wirtschaft und andererseits der sozialen Absicherung und Integration.

3.2 Mitteilung der EU-Kommission Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt – einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014-2020 vom 20.02.2013

Die Kommission vertritt darin den Ansatz, Sozialinvestitionen als Investition in die Prävention und in die Zukunft der Menschen anzusehen. Sozialleistungen seien nicht nur konsumtive Ausgaben, die zur Reduzierung des Haushaltsdefizits nach Belieben gekürzt werden dürfen, sondern eine notwendige Förderung von Fähigkeiten und Kompetenzen der Menschen mit langfristigen positiven Auswirkungen

nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Wirtschaft und die Haushalte der Mitgliedstaaten.

3.3 Mitteilung der EU-Kommission zur Stärkung der sozialen Dimension in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 02. Oktober 2013

Die Kommission schlägt die Einführung eines Scoreboards für das Monitoring der wichtigsten beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen vor, um im Rahmen des jährlichen wirtschaftspolitischen Zyklus der EU („Europäisches Semester“) größere Probleme bereits im Ansatz zu identifizieren und besser zu analysieren. Außerdem umfasst die Mitteilung Vorschläge für die stärkere Einbindung nationaler und europäischer Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen bei der Formulierung und Umsetzung politischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, besserer Einsatz der europäischen und nationalen Haushaltsmittel zur Linderung sozialer Not und Beseitigung von Hindernissen für die berufliche Mobilität. Die Mitteilung steht im Zusammenhang mit dem Konzept der Kommission für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion vom November 2012 und den Aufforderungen des ER vom Dezember 2012 sowie vom Juni 2013, mögliche Maßnahmen zur sozialen Dimension der WWU und zum sozialen Dialog vorzuschlagen. Der ER vom 24./25. Oktober 2013 hat die Vorschläge der KOM begrüßt und will auf dieser Grundlage weiter arbeiten (s. Abschn. 3.5).

3.4 Europäischer Rat am 27./28. Juni 2013

Der Europäische Rat hatte auf seiner Juni-Tagung zum wiederholten Male festgelegt, dass die soziale Dimension verstärkt werden sollte. Dabei betonte er die Notwendigkeit eines besseren Monitorings der sozialen Lage und der Lage an den Arbeitsmärkten in der WWU, wobei insbesondere die entsprechenden beschäftigungs- und sozialpolitischen Indikatoren im Rahmen des Europäischen Semesters herangezogen werden sollten. Der ER forderte außerdem eine bessere Koordination der Beschäftigungs- und Sozialpolitik; dabei seien die nationalen Zuständigkeiten umfassend zu beachten. Von zentraler Bedeutung seien zudem die Rolle der Sozialpartner und der soziale Dialog, auch auf nationaler Ebene.

3.5 Europäischer Rat am 24./25. Oktober 2013

Auf seiner Oktober-Tagung 2013 begrüßte der ER die Mitteilung der KOM zur sozialen Dimension der WWU. Die Verwendung eines Scoreboards für Beschäftigung und soziale Entwicklung im gemeinsamen Beschäftigungsbericht und von Beschäftigungs- und Sozialindikatoren sollen auf Grundlage der KOM-Vorschläge weiterverfolgt werden, vom ER im Dezember 2013 beschlossen und damit bereits für das Europäische Semester 2014 nutzbar gemacht werden. Die Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit der verschiedenen Ratsformationen weiter verbessert werden, jedoch unter uneingeschränkter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten. Der Rat hebt außerdem die Bedeutung des sozialen Dialogs unter Beteiligung der Sozialpartner hervor, der auf nationaler und europäischer Ebene im Kontext des Europäischen Semesters mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Umsetzung der Empfehlungen geführt werden soll.

4. Ausgewählte sozialpolitische Aktivitäten innerhalb der EU

Auf Grundlage dieses rechtlichen Rahmens entfalten sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten im Wege einer engen Zusammenarbeit gegenwärtig zahlreiche Aktivitäten zur Verbesserung der sozialen Lage in Europa.

4.1 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bestehen derzeit folgende Anstrengungen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten:

- Im Rahmen der Ausführung der Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Beschäftigung junger Menschen gelegt, gegebenenfalls auch durch Neuprogrammierung nicht verwendeter Mittel.

Der ESF fördert Strategien und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, die Qualität und Produktivität der Arbeitswelt zu steigern, die geografische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU zu erhöhen, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern und die soziale Eingliederung zu fördern. Er wird für drei

(Beschäftigung, Bildung, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung) von fünf Kernzielen der Strategie Europa 2020 eingesetzt. Sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, dass in der EU-Förderperiode 2014-2020 der ESF, aber auch die anderen Fonds noch stärker für die Förderung des sozialen Zusammenhalts in Europa genutzt werden sollten und fordern eine entsprechende Quotierung des ESF in Höhe von 25 % der Strukturfondsmittel. Auch der Bundesrat betrachtet den ESF als Instrument, das einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung leisten kann (BR-Drs. 141/13).

- Die Europäische Kommission hat zur Bewältigung der Krise und zur Umsetzung ihrer sozialen Verantwortung den europäischen „Pakt gegen die Jugendarbeitslosigkeit“ vorgeschlagen, um jungen Menschen unter 25 Jahren eine berufliche Perspektive bieten zu können. Mit dem „Pakt gegen die Jugendarbeitslosigkeit“ soll die „Jugendgarantie“ eingeführt werden, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren, die weder in Arbeit noch in der Ausbildung sind, binnen vier Monaten nach dem Verlust einer Arbeit oder dem Verlassen der Schule eine hochwertige Arbeitsstelle bzw. weiterführende Ausbildung oder ein hochwertiger Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz angeboten wird. Der ER vom 24./25. Oktober 2013 ruft alle MS auf, die erforderlichen Anstrengungen zur Umsetzung zu unternehmen, damit die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche bis Januar 2014 greifen kann und erste Auszahlungen an Empfänger vorgenommen werden können.
- Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Mehriährigen Finanzrahmens 2014 – 2020 (MFR) für die EU-Regionen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit bei über 25 % liegt, ca. 8 Mrd. € bereitgestellt (sog. Beschäftigungsinitiative für junge Menschen), wovon 6 Mrd. € bereits in den ersten beiden Jahren der neuen Haushaltsperiode ausgezahlt werden sollen. Darüber hinaus sollen Spielräume, die unterhalb der Obergrenze des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar bleiben, dazu verwendet werden, einen „Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen“ zu bilden und daraus Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu finanzieren.

- Auch die EIB wird einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch ihre Initiative "Arbeitsplätze für junge Menschen" und ihr Programm "Investitionen in Qualifikationen" leisten, die unverzüglich umgesetzt werden sollen.
- Es werden neue Anstrengungen unternommen, um die Mobilität junger Arbeit-suchender zu fördern, unter anderem durch den Ausbau des Programms "Dein erster EURES Arbeitsplatz". Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, einen Teil ihrer Zuweisungen aus dem ESF für Projekte zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zu nutzen. Das Programm "Erasmus +", in dessen Rahmen auch die grenzüberschreitende berufliche Bildung gefördert wird, soll ab Januar 2014 in vollem Umfang greifen.
- Betriebliche Ausbildungsplätze von hoher Qualität sowie Lernen am Arbeits-platz werden gefördert, insbesondere im Rahmen der Europäischen Ausbil-dungsallianz, die im Juli 2013 angelaufen ist. Ein Qualitätsrahmen für Praktika ist für Anfang 2014 geplant.
- In Deutschland haben auf nationaler Ebene das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Bundesagentur für Arbeit ein Programm zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendli-chen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 35 Jahren aus den EU-Staaten richtet, entwickelt. Dieses Sonderprogramm, das seit Januar 2013 läuft und auf die nächsten zwei Jahre angelegt ist, soll jungen Menschen bei der Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme in Deutschland helfen. (Zu dem Thema „Anerken-nung von Berufsqualifikationen und Abschlüssen“ wird auf den Beschluss der EMK vom 21. März 2013 verwiesen.)
- Kommissar László Andor stellte auf der EMK am 21. März 2013 das deutsche Modell der dualen Ausbildung als vorbildhaft heraus; er plädierte für eine Prü-fung, welche Elemente – angepasst an die jeweiligen Systeme – in den südli-chen Ländern eingeführt werden können. Er bedankte sich bei den deutschen Ländern für ihren bisherigen Einsatz in der Vermittlung des dualen Bildungs-systems und forderte stärkere Initiativen in Richtung „Best-Practice-Vergleiche“. Bedeutsam seien darüber hinaus bilaterale Projekte, z.B. zwi-schen Deutschland oder deutschen Ländern und Italien oder Spanien.

4.2 Armutsbekämpfung und Integrationsförderung

Die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut hängt auch mit der Förderung von Integration eng zusammen. Das Europäische Parlament hat in seinem Bericht über einen Pakt für soziale Verantwortung als Reaktion auf die Krise einen neuen Ansatz für soziale Investitionen in Europa gefordert. In Erwägung der aktuellen Krisen und ihren Folgen, unter anderem, dass derzeit 80 Millionen Europäer von Armut bedroht seien und die Armutsquote der 16- bis 24-Jährigen im Jahr 2011 durchschnittlich bei 21,6 % gelegen habe, betont es, dass eine der größten Stärken sozialer Investitionen in der Vereinbarung sozialer und wirtschaftlicher Ziele liege. Die Mitgliedstaaten als „aktivierende Wohlfahrtsstaaten“ sowie die Europäische Kommission seien in der Pflicht, Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu ergreifen, die die Arbeitslosen bei der Arbeitssuche unterstützen, die Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen, das Wirtschaftswachstum ankurbeln, die Zufriedenheit am Arbeitsplatz verbessern, in das lebenslange Lernen für alle Altersgruppen investieren, sowie Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen. Das Europäische Parlament fordert die Ergänzung der wirtschaftspolitischen Steuerung und Kontrolle auch hinsichtlich der Umsetzung der beschäftigungs-, sozial-, und bildungspolitischen Ziele dieser Strategie durch die Mitgliedstaaten.

4.3 EU-weite Arbeitslosenversicherung

Von Sozialkommissar László Andor wird die Idee einer ergänzenden EU-weiten Arbeitslosenversicherung lanciert. Diese habe den Vorteil eines automatischen Stabilisators. Ziel solle sein, vorübergehend die öffentlichen sozialen Ausgaben der am meisten betroffenen Länder zu verringern, ohne dabei auf langfristige Übertragung abzielen. Im Falle von asymmetrischen Schocks könne sie helfen, Schwankungen des realen BIP zu dämpfen. Eine solche Regelung könne somit in besonderen Situationen die Ausgaben für Arbeitslosengeld auf nationaler Ebene ergänzen. Diese Zahlungen seien ein Ausdruck der Solidarität, mit denen zugleich auch wichtige makroökonomische Effekte erreicht werden könnten.

In Deutschland hat der Bundesrat der Einführung einer solchen europäischen Arbeitslosenversicherung in seinem Beschluss vom 3. Mai 2013 (BR-Drs. 141/13) zunächst auf der Grundlage der geltenden Verträge eine Absage erteilt. Auch die Kommission vertritt in ihrer Mitteilung zur sozialen Dimension der Wirtschafts- und

Währungsunion vom 2.10.2013 die Auffassung, dass für die von ihr bisher geprüften Konstellationen zunächst eine Vertragsänderung erforderlich wäre.